

# **RS OGH 1976/6/29 3Ob66/76, 3Ob75/78, 3Ob299/99p, 3Ob255/06f, 10Ob56/18k, 3Ob50/21f**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1976

## Norm

ABGB §888

EO §7 Ba

## Rechtssatz

Erfolgt in einem Exekutionstitel die Verurteilung mehrerer Verpflichteter nicht ausdrücklich zur ungeteilten Hand, so kann gegen den einzelnen Verpflichteten nur zur Hereinbringung des auf ihn entfallenden Kopfteiles Exekution geführt werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 66/76

Entscheidungstext OGH 29.06.1976 3 Ob 66/76

- 3 Ob 75/78

Entscheidungstext OGH 27.06.1978 3 Ob 75/78

- 3 Ob 299/99p

Entscheidungstext OGH 24.05.2000 3 Ob 299/99p

Beisatz: Im umgekehrten Fall, also wenn ein Verpflichteter mehreren Gläubigern denselben Betrag zu zahlen verpflichtet ist, ohne dass sich eine Gesamtforderung aus dem Titel ergibt, muss dann entsprechend gelten, dass jeder von ihnen Exekution nur zur Hereinbringung des auf ihn entfallenden Kopfteiles führt. (T1)

- 3 Ob 255/06f

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 255/06f

Vgl auch; Beisatz: Hier ergingen gegen beide Oppositionskläger getrennte Versäumungsurteile verschiedener Gerichtshöfe über denselben Betrag ohne Hinweis auf eine Solidarhaftung - daher keine Exekutionsführung nur auf den Kopfteil. (T2)

- 10 Ob 56/18k

Entscheidungstext OGH 13.09.2018 10 Ob 56/18k

- 3 Ob 50/21f

Entscheidungstext OGH 22.04.2021 3 Ob 50/21f

Vgl aber; Beisatz: Gilt nicht bei getrennten Exekutionstiteln über dieselbe Forderung. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0000451

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)